

## Formular "Qualitätsnachweis für Normen"

<b>NFK</b>	2.3	Strassenraumgestaltung / Ortsbildschutz
<b>FK</b>	2	Projektierung
<b>Bearbeitung</b>		Muster, Hanspeter
<b>Norm</b>	<b>SN</b>	<b>640 215</b>
		<b>Entwurf des Strassenraums – Mehrzweckstreifen</b>

Nachweis fachtechnische Anforderungen				
Prüfkriterium	Bewertung, Beurteilung, Bemerkungen	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
a. Die Norm muss den Anspruch einer konkreten Hilfe für die Arbeitsdurchführung bei Planung, Projektierung, Bau, Betrieb und Erhaltung durch Strassen- und Verkehrsfachleute erfüllen.	- Konkrete Hilfe für Gemeinden, Ortsplaner, Verkehrsplaner	X		
b. Ausgewogene Berücksichtigung aller fachlichen Ansichten, welche einen positiven Einfluss haben und hinsichtlich der folgenden Punkte relevant sind.	Berücksichtigt			
b.1 Sicherheit	- Sicherheitsbedürfnisse innerorts	X		
b.2 Nachhaltigkeit	- Nachhaltigkeit (Materialien)	X		
b.3 Behindertengerechtes Bauen	- Behindertenbedürfnisse innerorts	X		
b.4 Naturgefahren				
c. Berücksichtigung "State of the Art" aller Ansichten interessierter und fachlicher Kreise; Ansichten von Einzelparteien oder zusammengesetzten Parteien sind unzulässig.	Ausgewogene Beteiligung verschiedener Interessen, wie .....	X		
d. Fachlicher Konsens ist zwingend; Mehrheitsentscheide sind unzulässig.	- Konsens als Gruppe (NFK 2.3)	X		
e. Die technische Richtigkeit von Normierungen von Gegenständen wie Produkten, Prozessen, Verfahren, Grenz- und Richtwerten muss auf veröffentlichten und referenzierten Erkenntnissen aus Forschung (Hoch- und Fachhochschulen) oder Praxisentwicklung mehrerer Fachinstitutionen basieren.	- Analysen und Praxisentwicklungen sowie ausgeführte Beispiele - Kaum Forschungsergebnisse vorhanden	X	(X)	
f. Die Kennzeichnung von Grenzwerten, Richtwerten, Richtwerten mit Ermessensspielraum, Empfehlung oder Erfahrungswerte ist zwingend sichtbar zu machen.	- Ziffern 7, 8, 9-11 - Ziffern 14, 15, 16	X		
g. Die Praktikabilität der Verwendung der Norm muss wie folgt bejaht werden. Dies wird in Form einer Vernehmlassung erreicht.				
g.1 Politisch-technisch: durch Bund, Kantone, Städte und Gemeinden	- Vernehmlassung positiv	X		

Nachweis fachtechnische Anforderungen				
Prüfkriterium	Bewertung, Beurteilung, Bemerkungen	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
g.2 Fachspezifisch: durch Verbände, Ingenieurbüros und –unternehmungen	- Vernehmlassung positiv	X		
g.3 Wissenschaftlich: durch Hochschulen (HS) und Fachhochschulen (FHS)	- Vernehmlassung positiv	X		
h. Nachweis eines wesentlichen Beitrages zur Sicherheit, Nachhaltigkeit, Behindertengerechtes Bauen, Naturgefahren, etc. bezogen auf Projekte, auf den Bau, auf den Betrieb und die Erhaltung von Strassenverkehrsanlagen.	- Grosses Praxisbedürfnis nach einheitlichen Grundsätzen und Regeln	X		
i. Umfassende Referenzierung via Quellen- und Literaturverzeichnis (nur veröffentlichte).	State of the Art		X	
j. Koordination mit anderen NFK Bereinigung von allfälligen Schnittstellen	-			

Muster\_31.05.2015

Nachweis formelle Anforderungen				
Prüfkriterium	Bewertung, Beurteilung, Bemerkungen	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
a. Begriffs-Sicherheit (Definitionen): Bereits definierte Begriffe sollen übernommen werden und mit den Definitionen in bestehenden Normen übereinstimmen. Ist ein Begriff noch nicht definiert, ist er in Anlehnung an den Begriffskatalog des AIPCR neu zu definieren.	- <i>Neudefinition VSS</i> - <i>In SSV noch nicht vorhanden</i> - <i>vom ASTRA gutgeheissen</i>	X		
b. Die graphische Struktur der Norm (Layout) entspricht den Vorgaben für SN-Normen des VSS.	- <i>keine Bemerkungen</i>	X		
c. Der Normierungsgegenstand wird in einer inhaltlich Zäsur freien Abfolge dargelegt.	- <i>keine Bemerkungen</i>	X		
d. Es wird nur der zu normierende Gegenstand dargestellt und im allgemeinen Normalfall beschrieben. Anwendungsbeispiele (Berechnungen, Skizzen, Plandarstellungen) sind nicht Bestandteil der Norm und werden in einem Anhang zur Norm systematisch aufgeführt.	- <i>ein Grundsatzbeispiel vorhanden</i>	X		
e. Erläuterungen zu Beispielen, welche auf mehreren Normen basieren, werden in Handbüchern beschrieben und dargestellt.	- <i>noch kein vorhanden</i>	-		
f. Herleitungen, Erwägungen und Begründungen zum normierten Gegenstand sind nicht Bestandteil der Norm sind aber als Quellen im Normtext zu referenzieren.	- <i>teilweise vorhanden</i>			(X)
g. Wichtige Querbeziehungen zu andern SN-Normen und gesetzlichen Vorschriften müssen dargelegt und aufgezeigt werden.	- <i>vorhanden</i>	X		
h. Hochdeutsche Sprache, Französische Sprache und fallweise Italienische und Englische Sprache (inkl. spezifisch schweizerischen Ausprägungen).	- <i>keine Bemerkungen</i>	X		
i. Nachweis Zuständigkeit breit und umfassend abgestützt.	- <i>gemäss NFK-Zuständigkeit</i>	X		
j. Die Norm ist für sich allein abschliessend. Ihre Einbettung ins Normenwerk muss klar ersichtlich angegeben werden.	- <i>Teil der Normgruppe Strassenraum</i>	X		

**Verantwortlich für den "Qualitätsnachweis Normen"**

		<i>Datum</i>	<i>Name, Vornamen</i>	<i>Unterschriften</i>
für die NFK	2.3		Muster, Hanspeter	
für die FK	2		Hauptspieler, Kaspar	
für die BK			nicht erforderlich	
für die KoKo		29.04.2015	Jeanneret, Jean-Marc	

**Muster – 31.05.2015**